

Wurzelbehandlung – Alles auf Kasse?

Abrechnung ist die Kunst, einen Stundensatz in erstattungsfähige Gebührenpositionen zu übersetzen. Gabi Schäfer berichtet.

Um Sie in das Thema einzustimmen, möchte ich aus einem der beliebten Versicherungsschreiben zur Erstattungsverhinderung zitieren, die ja sicher jeder schon von Patienten jammernd auf den Schreibtisch gelegt bekommen hat:

So ist die elektrometrische Längenmessung NICHT in der BEMA-Nr. 32 enthalten, denn diese beschreibt das „Aufbereiten des Wurzelkanalsystems“. Nach dem Leo-DENT-Abrechnungskommentar (www.abrechnungswissen.de) ver-

dingung elektrophysikalisch-chemischer Methoden, die ebenfalls neben den Kassenleistungen privat nach GOZ mit den Patienten vereinbart und abgerechnet werden. Die ultraschallaktivierte Desinfektion des Wurzelkanals mittels Spülprotokoll ist eine selbstständige Leistung, die erst nach 1988 zur Praxisreife entwickelt wurde und analog nach § 6 GOZ neben den Kassenleistungen berechnet werden kann. Auch das Anlegen von Kofferdam ausschließlich zum Zwecke der Wurzelbehandlung ist keine Kassenleistung, denn der Leistungstext des BEMA beschränkt diese Maßnahme auf das „Präparieren oder Füllen“. Wer dies ignoriert, muss mit dem Risiko leben, dass diese Leistungen später in einer Wirtschaftlichkeitsprüfung gestrichen werden.

Das Wichtigste ist aber, alle diese Zusatzleistungen VOR der Behandlung mit dem Kassenpatienten privat über das BMVZ/EKV-Z-Formular schriftlich zu vereinbaren, da der Patient ansonsten nicht verpflichtet ist, eine entsprechende Rechnung zu bezahlen. Ein gutes Hilfsmittel, solche Vereinbarungen schnell und unterschiftsreif auszudrucken, ist die Synadoc CD.

Eine kostenlose Probeversion bestellt man telefonisch: 0700/67 33 43 33 oder im Internet unter www.synadoc.de

Grundsätzlich muss die Behandlung im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung bleiben. Das heißt, privatärztliche Rechnungen sind nur dann erstattungsfähig, wenn die medizinisch notwendige Behandlung nicht im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung abgerechnet werden kann.

Zu den Wurzelbehandlungen dürfen gemäß dem Zuzahlungsverbot keine Mehrkosten (z.B. Längenbestimmung, medikamentöse Einlagen, Anwendung elektro-physikalisch-chemischer Methoden usw.) vereinbart werden, wenn die Wurzelbehandlung im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung erfolgt. Es sind damit sämtliche Arbeitsschritte mit den Leistungen abgegolten. Es ist nicht zulässig, Leistungen, die im Zusammenhang mit einer Wurzelbehandlung

„Zu den Wurzelbehandlungen dürfen gemäß dem Zuzahlungsverbot keine Mehrkosten vereinbart werden, wenn die Wurzelbehandlung im Rahmen der kassenzahnärztlichen Versorgung erfolgt. Es sind sämtliche Arbeitsschritte mit den Leistungen abgegolten. Es ist nicht zulässig, Leistungen, die im Zusammenhang mit einer Wurzelbehandlung entstehen, in kassenärztliche (GKV) und privat Zahnärztliche (GOZ) Leistungen aufzuteilen.“

Hierzu ist Folgendes zu bemerken: Es ist zwar richtig, dass nach § 7 Abs. 7 EKVZ kein ausdrückliches, wohl aber – im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des SGB V – ein grundsätzliches Zuzahlungsverbot besteht, welches nur in den abschließend aufgelisteten Ausnahmefällen (aufwendigen Füllungen) durchbrochen werden darf. Was aber die „Versicherung“ in dem Schreiben sich so zusammendichtet, dass „sämtliche Arbeitsschritte“ mit den Leistungen (der GKV) abgegolten seien – dies ist schlicht falsch und anmaßend.

steht man darunter das Suchen und Eröffnen der Kanäleingänge sowie das mechanische Erweitern, Aufbereiten und Säubern. Die elektrometrische Längenmessung ist eine eigenständige Leistung, die als solche in der GOZ-88



aufgeführt ist, und die sogar in den vom BMG in Zusammenarbeit mit der PKV erstellten amtlichen Referentenentwurf für eine neue GOZ Eingang gefunden hat. Das Gleiche gilt für die Anwen-

autorin.



Gabi Schäfer

Als Seminarleiterin schulte sie während der letzten 16 Jahre in mehr als 2.000 Seminaren 60.000 Teilnehmer in allen

Bereichen der zahnärztlichen und zahn-technischen Abrechnung. Ihre praxisnahe Kompetenz erhält sie sich durch bislang mehr als 720 Vor-Ort-Termine in Zahnarztpraxen, wo sie Dokumentations- und Abrechnungsdefizite aufdeckt und beseitigt und Zahnärzten in Wirtschaftlichkeitsprüfungen beisteht.



LUMINEERS®
BY CERINATE®

LUMINEERS® SMILE PROGRAMM



- KEINE SPRITZE • KEINE PRÄPARATION
- KEIN PROVISORIUM • KEIN ENTFERNEN EMPFINDLICHER ZAHNSUBSTANZ

VERFÄRBUNGEN



VORHER

NACHHER

LÜCKEN UND ABSTÄNDE



VORHER

NACHHER

SCHIEFSTELLUNGEN



VORHER

NACHHER

ALTE KRONEN UND BRÜCKEN



VORHER

NACHHER

LUMINEERS BY CERINATE® ist ein Keramik-Veneer zur schmerzfreien Formkorrektur und dauerhaften Aufhellung des Lächelns Ihrer Patienten! Eine Haltbarkeit von über 20 Jahren wurde klinisch erwiesen.

ZAHLEICHE VORTEILE FÜR IHREN PRAXISERFOLG

- Überregionale Werbung in Fach- und Konsumentenpresse.
- Kostenlose Informations-Hotline für Konsumenten.
- Unterstützende Marketingmaterialien, z. B. Displays, Informationsbroschüren etc.
- Kompetente Ansprechpartner für die Unterstützung Ihres Praxisteam.
- Umfassendes Schulungsmaterial auf DVD und CD-ROM.
- Kostengünstiges Starter-Kit.

Fazit: Neupatienten und zusätzlicher Umsatz für Ihre Praxis!

LUMINEERS® SMILE
DESIGN WORKSHOP

DEUTSCHLAND
ÖSTERREICH



DÜSSELDORF

25.-26.09.2009



WIEN

16.-17.10.2009



FRANKFURT

30.-31.10.2009



MÜNCHEN

20.-21.11.2009

MELDEN SIE SICH JETZT AN:

American Esthetic Design GmbH, Telefon: 081 06/300 500, Fax: 081 06/300 510